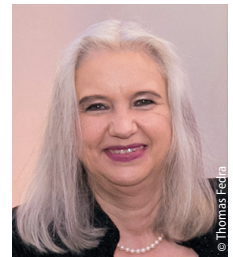


Bis zum 21.7.2022 soll die Wartung der Pipeline Nord Stream 1 dauern. Sollte Russland seine Gaslieferungen nach Abschluss der Arbeiten nicht wieder aufnehmen, geriete die deutsche Wirtschaft nach Einschätzung des Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) *Peter Adrian* erheblich unter Druck (PM DIHK vom 13.7.2022). Bleibe Nord Stream 1 leer, drohe die teilweise oder komplette Einstellung der Gaslieferung an viele Betriebe. „Dann steht die Produktion in diesen Unternehmen still. Notwendig ist daher nicht nur eine rasche Ausdehnung der Notfallzahlungen für Unternehmen mit extrem hohen Energiepreisen, sondern auch ein Konzept für Überbrückungshilfen im Falle von faktischen Betriebsschließungen.“ Denn die betroffenen Betriebe könnten kaum noch ausweichen. Effizienzmaßnahmen seien schon lange ausgeschöpft, ein schneller Umstieg auf andere Energieträger häufig nicht möglich oder zu langwierig. Mehr Tempo bei der Anbindung von LNG-Terminals sei für die Stabilisierung der Gasversorgung und Gaspreise genauso wichtig wie der schnelle Start des angekündigten Auktionsmodells. Allerdings werde sich das Thema Gasmangel „nicht mit dem nächsten Winter in Wohlgefallen auflösen“. Die bisherige Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren hindere etwa Unternehmen am Umstieg auf andere Energieträger und den Staat am schnellen Ausbau einer LNG-Infrastruktur. „Die von der Bundesregierung angekündigte Halbierung der Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastruktur und Gewerbe wird nicht reichen [...] Ein wichtiger zusätzlicher Schritt wäre, die für die Energie- oder Verkehrsinfrastruktur bereits beschlossenen Beschleunigungsmaßnahmen auch auf das Gewerbe, die Industrie und weitere Infrastruktur auszudehnen. Weiterhin könnten auch die vollständige Digitalisierung der Verfahren, eine geringere Prüflichte und ein geringerer Umfang der Prüfunterlagen helfen, die Verfahren zu beschleunigen.“ – Zur wirtschaftlichen Transformation und ihrer Finanzierung mit Blick auf den Aspekt Energie s. auch den gerade veröffentlichten Podcast von Prof. Dr. *Stephan Paul*, Ruhr-Universität Bochum (zuletzt BB 13/2022, Die Erste Seite), mit Dr. *Markus Kleber*, CEO, RWE AG, und Dr. *Cornelius Riese*, Co-CEO, DZ-Bank AG, abrufbar unter <https://paulampuls.podigee.io/>.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EU-Parlament: Abstimmung für Aufnahme von Atomenergie und Erdgas in die EU-Umwelttaxonomie

Am 6.7.2022 hat sich das EU-Parlament in einer Abstimmung nicht gegen einen Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Aufnahme von neuen Wirtschaftstätigkeiten i.V.m. Atomenergie und Erdgas in die EU-Umwelttaxonomie ausgesprochen. Neben der Aufnahme dieser Wirtschaftstätigkeiten beinhaltet der Entwurf neue Berichtspflichten in Bezug auf diese Wirtschaftstätigkeiten. Sofern sich der EU-Ministerrat auch nicht gegen den Entwurf ausspricht, wird die Delegierte Verordnung noch dieses Jahr im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Die entsprechenden Vorschriften werden dann ab 2023 anzuwenden sein.

(www.drsc.de)

Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen: Berichtsentwurf zum Mindestschutz

Am 11.7.2022 hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen einen Berichtsentwurf zur Anwendung der Vorschriften zum (sozialen) Mindestschutz nach Art. 18 EU-Taxonomie-VO veröffentlicht. Der Berichtsentwurf kann bis zum 22.8.2022 kommentiert werden. Der Entwurf konkretisiert insbes. die in der EU-Taxonomieverordnung enthaltenen Referenzen in Bezug auf die Gewährleistung des Mindestschutzes und erweitert die Betrachtungen auf neue EU-Regulierungsinitiativen:

- EU-Offenlegungsverordnung,
- Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive,

- Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive,
- Internationale Charta der Menschenrechte,
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Der finale Bericht wird der Europäischen Kommission im September 2022 übermittelt werden. Er wird in die Arbeiten der Europäischen Kommission zur Anwendbarkeit der EU-Taxonomieverordnung einfließen.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IAASB: Geringfügige Änderungen an ISA 700 und ISA 260

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat geringfügige Änderungen an seinen Standards ISA 700 „Bildung eines Prüfungsurteils und Berichterstattung über den Finanzabschluss“ und ISA 270 „Kommunikation mit Governance Verantwortlichen“ vorgenommen. Die Änderungen sollen Vorgaben des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) umsetzen und sind für kapitalmarktorientierte Unternehmen anzuwenden. Die PM ist unter <https://www.iaasb.org> abrufbar.

IDW: Stellungnahme zur IESBA-Umfrage – Schwerpunkt in der Anwendung und Durchsetzung bestehender Regeln

Bis zum 8.7.2022 hatte der International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zu einer

Umfrage über seine künftige Strategie eingeladen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat die Umfrage beantwortet und sieht einen Schwerpunkt für IESBA in der Durchsetzung der bestehenden Regeln des Ethik-Kodex. Insbes. sind die Regeln nach Ansicht des IDW auch auf die Prüfung (Assurance) von Nachhaltigkeitsberichten anwendbar. Im Sinne des öffentlichen Interesses spricht sich das IDW dafür aus, dass auch Dienstleister außerhalb des Berufsstands, die nunmehr aufgrund von EU-Recht Assurance-Leistungen erbringen dürfen, den Code of Ethics anwenden. Wiederholt schlägt das IDW die Aufnahme von Bagatellexceptionen (de-minimis-exceptions) für Fälle vor, in denen Handlungen gegen den Code keinerlei Risiko für die Unabhängigkeit des Prüfers bergen. Die Antworten des IDW sind auf der IDW-Homepage abrufbar.

(IDW Aktuell vom 8.7.2022)

IDW: Comfort-Letter-Erteilung durch einen Nicht-Abschlussprüfer

Mit dem IDW-Prüfungshinweis „Erteilung eines Comfort Letter nach IDW PS 910 durch einen Wirtschaftsprüfer, der nicht Abschlussprüfer der Emittentin ist (IDW PH 9.910.2 (05.2022))“ reagiert der Hauptfachausschuss des IDW auf die – durch den sog. Fee Cap der EU-APrVO ausgelöste – Beschränkung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für einen PIE-Abschlussprüfungsmandanten grundsätzlich zulässige Nichtprüfungsleistungen, wie z. B. die Erteilung eines Comfort Letter, erbringen zu dürfen. Diese Restriktionen sind in Deutschland durch das FISG im Ergebnis zuletzt noch dadurch verschärft worden, dass die zuvor in § 319a